

**Amtliche Bekanntmachung**  
**gemäß § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**  
**in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung**  
**des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das**  
**Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**  
**– Kreis Pinneberg, Gemeinde Bokel –**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe vom 16. April 2025 – Aktenzeichen G10/2021/343-344

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma ERG Windpark Bokel GmbH & Co. KG, Jungfernstieg 1, 20095 Hamburg am 3. April 2025 zwei Neugenehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von je einer Windkraftanlage gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), erteilt.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungen.

Gegenstand der Genehmigungen ist die Errichtung und der Betrieb von je einer Windkraftanlage des Typs Vestas V150-6.0MW mit einer Leistung von 6,0 Megawatt, einer Nabenhöhe von 105 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern und einer Gesamthöhe von 180 Metern.

Die beantragten Anlagen sollen auf folgenden Grundstücken errichtet werden:

- G10/2021/343: Gemarkung Bokel, Flur 1, Flurstück 27;
- G10/2021/344: Gemarkung Bokel, Flur 1, Flurstück 17.

Die Genehmigungsbescheide beinhalten unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezeranat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Pinneberger Tageblatt (shz) und auf der Internetseite <https://bimschg.bob-sh.de> öffentlich bekannt gemacht.

Je eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 21. Mai 2025 bis einschließlich 3. Juni 2025** auf der Internetseite <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.